



Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

A - 8 8 6 3 P R E D L I T Z

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21 E-Mail: gde@predlitz-turrach.steiermark.at

Predlitz, am 14. Aug. 2013

GZ: 850/2013

Betr.: WVA-Turrach – Wassergebührenverordnung

K U N D M A C H U N G

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Wasserversorgungsanlage Turrach

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz-Turrach hat in seiner Sitzung am 09. Aug. 2013 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle 7/2002 die nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Predlitz-Turrach im Ortsteil Turrach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 3.504.000,00).....€ 254.645,61

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 1.104.000,00).....€ 80.230,81

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt (öS 2.400.000,00)€ 174.414,80

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 2.800 lfm

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 857,00)€ 62,28

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 % somit (öS 68,00)€ 3,11

§ 8

Die Gemeinde Predlitz-Turrach hebt Sondergebühren im Sinne des § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz ein.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (**Anschlußgebühr**).

§ 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine **Wasserzählergebühr** erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr.....€ 12,00

§ 11

Für den Wasserverbrauch werden **Wasserverbrauchsgebühren** (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). **Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 0,50 pro m³ verbrauchter Wassermenge.**

§ 12

Die Höhe der **Grundgebühr** (=Bereitstellungsgebühr) je Objekt (=Wohnhaus, Bauernhaus, Wohnung, Ferienhaus, Ferienwohnung, Gewerbebetrieb, etc.) und Kalenderjahr bestimmt sich aus der Bruttogeschosßfläche (lt. Kanalabgabegesetz) und wird wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 50 m ² Bruttogeschosßfläche	€ 30,00
Tarif 2	bis 100 m ² Bruttogeschosßfläche	€ 50,00
Tarif 3	bis 200 m ² Bruttogeschosßfläche	€ 70,00
Tarif 4	bis 300 m ² Bruttogeschosßfläche	€ 90,00
Tarif 5	bis 400 m ² Bruttogeschosßfläche	€ 110,00
Tarif 6	über 400 m ² Bruttogeschosßfläche	€ 130,00

§ 13

Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen der Wasserzähler noch nicht vorhanden bzw. defekt ist, wird als Wasserverbrauchsgebühr die **doppelte Grundgebühr** eingehoben.

§ 14

Bei nicht funktionsfähiger Wasserzähleinrichtung wird der Wasserverbrauch im Sinne des § 13 dieser Verordnung festgesetzt. Störungen an der Wasserzähleinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 15

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1.Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Predlitz-Turrach vom 30. Jänner 1971 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bgm.Horst Prodingner

Angeschlagen am: 14. Aug. 2013
Abgenommen am: 02. Sept. 2013



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadi-predlitz.gv.at | Web: www.stadi-predlitz.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2023 die am 01. Jänner 2015 übergeleitete **Wassergebührenverordnung** der Gemeinde Stadl-Predlitz für den Ortsteil „**Turrach**“ wie folgt abgeändert:

§ 10 lautet nunmehr wie folgt:

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine **Wasserzählergebühr** erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr **€ 15,47**

§ 11 lautet nunmehr wie folgt:

Für den Wasserverbrauch werden **Wasserverbrauchsgebühren** (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **€ 0,64** pro m³ verbrauchter Wassermenge.

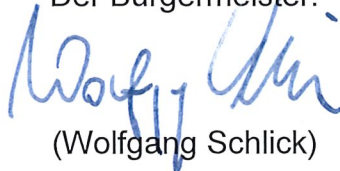
§ 12 lautet nunmehr wie folgt:

Die Höhe der **Grundgebühr** (=Bereitstellungsgebühr) je Objekt (=Wohnhaus, Bauernhaus, Wohnung, Ferienhaus, Ferienwohnung, Gewerbebetrieb, etc.) und Kalenderjahr bestimmt sich aus der Bruttogeschoßfläche (lt. Kanalabgabegesetz) und wird wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 50 m ² Bruttogeschoßfläche	€ 38,66
Tarif 2	bis 100 m ² Bruttogeschoßfläche	€ 64,44
Tarif 3	bis 200 m ² Bruttogeschoßfläche	€ 90,21
Tarif 4	bis 300 m ² Bruttogeschoßfläche	€ 115,99
Tarif 5	bis 400 m ² Bruttogeschoßfläche	€ 141,76
Tarif 6	über 400 m ² Bruttogeschoßfläche	€ 167,54

Die Änderung der Wassergebührenverordnung wird nach den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung zwei Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit 01. Juli 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



(Wolfgang Schlick)

Angeschlagen am: 13.04.2023

Abgenommen am: **28. April 2023**